

gebe ihr den Anschein, als sei sie eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 1, als handele es sich im Abs. 2 um Fälle, in denen ein Vertrag zu Gunsten des Gläubigers anzunehmen sei. Es bedürfe aber einer solchen Vorschrift überhaupt nicht. Denn wenn auch der §. 315a das Vorliegen einer wirklichen Schuldübernahme voraussetze und die Frage offen lasse, wann eine solche als gewollt anzunehmen sei, so werde doch nicht verkannt werden, daß bei der Uebernahme von Hypothekenschulden in Anrechnung auf den Kaufpreis und in ähnlichen Fällen die Absicht der Parteien regelmäßig auf Schuldübernahme, nicht auf Erfüllungsübernahme gerichtet sei.

59. (§. 859 bis 878.)

I. (Betrifft die Geschäftsordnung.)

II. Man ging hierauf zur Berathung des §. 319 über. Es lagen die Anträge vor:

§. 319.
Uebernahme
eines Ver-
mögens.

1. die Bestimmungen zu fassen:

Wer durch Vertrag das ganze Vermögen eines Anderen übernimmt, haftet dessen Gläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von der Schließung des Vertrags an für die zu dieser Zeit vorhandenen Schulden, jedoch nicht über den Werth des Vermögensbestandes hinaus. Wird der Bestand des Vermögens, bevor dasselbe dem Uebernehmer ausgefolgt ist, ohne dessen Verschulden vermindert, so haftet der Uebernehmer nicht über den Werth des übriggebliebenen Vermögens hinaus.

Eine Vereinbarung, durch welche die im ersten Absätze bestimmte Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Uebernimmt Jemand durch Vertrag das ganze gegenwärtige Vermögen eines Anderen, so haftet er den Gläubigern des letzteren von der Schließung des Vertrags an für die zu dieser Zeit vorhandenen Schulden, jedoch nur mit den vorhandenen Vermögensstücken und, im Falle solche veräußert sind, mit dem Erlös, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners.

Eine Vereinbarung, durch welche die im ersten Absätze vorgeschriebene Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

3. im §. 319 das Wort „ganze“ zu streichen;

4. anzuerkennen, daß es vorbehalten bleibt, nach Regelung des erbrechtlichen Inventarrechts folgenden §. 319a zu beantragen:

Die Beschränkung der Haftung des Uebernehmers (§. 319) auf den Werth des Vermögensbestandes fällt fort, wenn der Uebernehmer es unterläßt, ein Inventar über das Vermögen zu errichten.

Im Laufe der Berathung wurde der Antrag 1 auf Anregung des Antragstellers zu 2 dahin geändert, daß die Schlußworte des ersten Satzes heißen sollen „jedoch nicht über den Vermögensbestand hinaus“. Hierauf wurde der Antrag 2 zurückgezogen.

Die Komm. nahm die Anträge 1 und 3 mit dem Vorbehalt an, auf die Frage, ob der Uebernehmer pro viribus oder cum viribus des übernommenen Vermögens für die Schulden des Uebertragenden haften solle und welche Ergänzungsvorschriften bei Annahme der letzteren Alternative erforderlich seien, nach der Beschlußfassung über die Regelung des Inventarrechts zurückzukommen. Der Antrag 4 fand hierdurch seine Erledigung.

Abf. 1. Schuldenhaftung des Uebernehmers. Bezüglich des Abf. 1 wurde die Anerkennung einer Schuldenhaftung des vertragsmäßigen Uebernehmers eines Vermögens vom Zeitpunkte des Vertragsschlusses an von keiner Seite beanstandet. Man beschloß jedoch zunächst gemäß dem Antrage 3 das Wort „ganze“ vor „Vermögen“ zu streichen. Man war der Ansicht, die Bestimmung des §. 319 müsse auch in den häufigen Fällen vertragsmäßiger Vermögensübernahme Anwendung finden, in welchen der Uebertragende einzelne Vermögensstücke für sich zurückbehalte; eine zu enge Fassung der Voraussetzung des §. 319 könne leicht zur Umgehung des Gesetzes mißbraucht werden; vollends sei die Streichung des Wortes „ganze“ geboten, wenn man mit dem Antrag 1 den Abf. 3 weglasse, also nicht ausdrücklich ausspreche, daß die Vorschriften der ersten Absätze auch bei Uebernahme des Bruchtheils eines Vermögens Anwendung finden.

Beweislast. In Betreff der Frage, wie sich die Beweislast bei Geltendmachung der im ersten Satze des Entw. bestimmten Haftung gegenüber dem Uebernehmer regele, war man einverstanden, daß eine klare Entscheidung der Frage erwünscht und daß, wenn die Haftung des Uebernehmers für den Gläubiger nicht nahezu werthlos gemacht werden solle, die Entscheidung sachlich dahin zu treffen sei, daß der Schuldner die Unzulänglichkeit des übernommenen Vermögensbestandes zur Befriedigung des Gläubigers, nicht dieser die Zulänglichkeit desselben zu beweisen habe.

Haftung pro oder cum viribus. Eine wesentliche Meinungsverschiedenheit bestand dagegen darüber, ob man den Uebernehmer bis zum Werthe des Aktivvermögens (pro viribus) oder mit den übernommenen Vermögensstücken und im Falle der Veräußerung derselben mit dem Erlöse (cum viribus) haften lassen solle. Für den letzteren, im Antrage 2 vertretenen Standpunkt wurde Folgendes geltend gemacht:

Die Haftung pro viribus sei sowohl unzweckmäßig als auch ungerecht. Wenn die übernommenen Schulden den Werth des übernommenen Vermögens übersteigen, so frage es sich, ob der Uebernehmer die Gläubiger nach der Reihenfolge, in der sie sich melden, (vergl. Not. II S. 152) oder verhältnißmäßig zu befriedigen habe. Ersteres wäre ungerecht, letzteres würde die Anwendung der konkursrechtlichen Vorschriften über die Rangordnung der Gläubiger erforderlich machen; jedenfalls bedürfe die Frage der Entscheidung. Eine weitere Unzuträglichkeit ergebe sich daraus, daß, wenn der Uebernehmer gegen den Anspruch eines Gläubigers einwende, der Werth des Aktivvermögens sei bereits durch Befriedigung anderer Gläubiger verbraucht, in dem Rechtsstreite auch über den Bestand der früher befriedigten Forderungen entschieden werden müsse. Schwierigkeiten bereite sodann die Frage der Beweislast sowie die Behandlung der übernommenen Schulden im Konkurse des Uebernehmers. Die Bemessung der Haftung nach dem Werthe der Aktiva zur Zeit der Vertragsschließung sei endlich deshalb unpraktisch, weil sich dieser Werth zur Zeit der späteren Geltendmachung der

Haftung oft schwer feststellen lasse. Ungerecht erweise sich die Haftung pro viribus sowohl den Gläubigern gegenüber, weil diese Anspruch auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners, nicht nur auf Befriedigung bis zur Höhe einer immerhin ungenauen Taxe haben und kein Grund bestehe, dem Uebernehmer den Vortheil einer nach dem Vertragsschluß eingetretenen Wertherhöhung zuzuwenden, als auch gegenüber dem Uebernehmer; diesem müsse gestattet sein, werthvolle aber nicht leicht verkäufliche Vermögensstücke, wie Juwelen, Kunstwerke, den Gläubigern zum Zwecke ihrer Befriedigung herauszugeben, und es dürfe ihm der Nachtheil einer nach dem Vertragsschluß eingetretenen Werthminderung nicht aufgebürdet werden.

Für die Annahme der Haftung cum viribus spreche der natürliche Gedanke, daß die Schulden als eine Last auf dem Vermögen haften und deshalb mit diesem auf den Uebernehmer übergehen. Praktisch gestalte sich der Anspruch des Gläubigers gegen den Uebernehmer einfach, analog dem Ansprüche des Anfechtungsgläubigers nach den Grundsätzen der actio Pauliana; er richte sich auf Rückgewähr der übernommenen Vermögensstücke zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers. Die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Verpflichtung des Uebernehmers zur Offenlegung des übernommenen Vermögens ergebe sich aus der analogen Anwendung der Vorschriften der C. P. O. und aus §. 777 des Entw.

Von anderer Seite wurde der Haftung cum viribus im Allgemeinen zugestimmt, aber betont, man müsse sich an dieser Stelle auf die grundsätzliche Annahme dieser Art der Haftung beschränken. Zur Durchführung derselben seien nach mehreren Richtungen Spezialbestimmungen nothwendig, so bezüglich der prozessualen Stellung des Uebernehmers, der Stellung der übernommenen Gläubiger im Konkurse des Uebernehmers, sowie für die Zwangsversteigerung eines von dem Uebernehmer zu Gunsten seiner eigenen Gläubiger belasteten übernommenen Grundstücks. In allen diesen Beziehungen werde die gleiche Regelung Platz greifen müssen wie beim Inventarrecht, und es sei daher zweckmäßig, nach Feststellung des letzteren auf §. 319 zurückzukommen.

Wieder von anderer Seite wurde die Meinung vertreten, es empfehle sich, an dem Standpunkte des Entw. zur Zeit festzuhalten, vorbehaltlich der Abänderung des Beschlusses im Falle einer vom Entw. abweichenden Gestaltung des Inventarrechts. Bei der Ähnlichkeit des Falles müsse nothwendig die Haftung des Uebernehmers in §. 319 der Haftung des Inventarerben gleich geregelt werden. Solange daher für diesen die im Entw. angenommene Haftung pro viribus nicht aufgegeben sei, könne man auch hier nicht die Haftung cum viribus beschließen. Die Anerkennung derselben würde ohne die auch von den Verteidigern für nothwendig gehaltenen Spezialvorschriften in den Entw. ein ungelöstes Räthsel hineinbringen, ein dem Entw. bisher fremdes, in sich unklares Rechtsinstitut schaffen.

Nach diesen Erörterungen wurde der abgeänderte Antrag 1 Abs. 1 angenommen, indem man darüber einverstanden war, daß damit die Frage, ob der Uebernehmer pro viribus oder cum viribus zu haften habe, offen bleiben solle. Die nachträgliche Aenderung des Antrags 1 wurde von einer Seite mit dem Hinweis darauf befürwortet, daß die geänderte Fassung auch die Ansprüche auf Herausgabe eines übernommenen Gegenstandes decke.

Abf. 2.

Der Abf. 2 des §. 319 wurde nicht beanstandet.

Abf. 3.

Der Abf. 3 wurde gestrichen, weil man die Anwendbarkeit der für das „Vermögen“ in Abf. 1 und 2 gegebenen Vorschriften auf einen Bruchtheil eines solchen für selbstverständlich hielt.

Mehrheit von
Gläubig. u.
Schuldnern.
§. 320.
Grundsätze.

III. Man ging zur Berathung des fünften Titels über, der die „Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern“ betrifft.

Zu §. 320 war beantragt:

1. denselben zu fassen:

Sind bei einem Schuldverhältnisse mehrere Schuldner oder mehrere Gläubiger vorhanden und ist die Leistung theilbar, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Antheile berechtigt.

Haben mehrere Personen durch Vertrag sich gemeinschaftlich verpflichtet, so haftet im Zweifel jede von ihnen für die ganze Leistung.

2. mit dem unter 1 beantragten zweiten Absätze, falls derselbe angenommen wird, einen besonderen Paragraphen zu bilden und diesen wie folgt zu fassen:

Haben in einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere Personen sich zu der aus dem Rechtsgeschäfte geschuldeten Leistung verpflichtet, so haftet im Zweifel jede dieser Personen für die ganze Leistung.

3. anzuerkennen, daß durch die Annahme des ersten Absatzes des §. 320 nicht der Frage präjudizirt werden soll, wie im Erbrecht das Verhältniß der Miterben zu den Erbschaftsschulden und Erbschaftsforderungen zu regeln sei.

Von diesen Vorschlägen wurde der Antrag 1 angenommen, der Antrag 2 abgelehnt, die im Antrag 3 ausgesprochene Auffassung als zutreffend anerkannt.

Haftung
Mehrerer
aus einem
Vertrage.

Die Bestimmung des §. 320 selbst war sachlich nicht angefochten. Von der Regel des §. 320 macht der Antrag 1 Abf. 2 eine Ausnahme für den Fall, daß mehrere Personen durch Vertrag sich gemeinschaftlich verpflichten. Für die Annahme dieses Vorschlags waren folgende Erwägungen maßgebend:

Gründe
für die
Gesamthaft.

Für die beantragte Bestimmung spreche zunächst die Geltung derselben in dem großen Gebiete des preuß. A.L.R. (I. 5 §§. 424, 425), sowie in dem zwar kleinen, aber verkehrsreichen Gebiete von Hamburg (C.G. zum H.G.B. für Hamburg v. 22. Dezember 1865 §. 30) und vor Allem im Gebiete des Handelsrechts selbst nach dem H.G.B. Art. 280. An eine Abänderung der letzteren Vorschrift sei auch bei einer Revision des H.G.B. nicht zu denken, so daß nur durch die Aufnahme einer gleichen Bestimmung in das B.G.B. die sehr wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen dem bürgerlichen Rechte und dem Handelsrechte sich erzielen lasse. Mißstände haben sich aus der Geltung der Bestimmung nicht ergeben. Für ihre Aufnahme seien die Regierungen von Preußen, Bayern und Anhalt eingetreten. Die Vorschrift sei aber auch innerlich gerechtfertigt. Es handele sich um die Aufstellung einer Auslegungsregel für

Verträge, durch welche mehrere Personen sich gemeinschaftlich verpflichten. Bei diesen spreche schon die Thatsache des gemeinsamen Eintretens für die Schuld dafür, daß sich nicht jede von ihnen nur zu einer Theilleistung habe verpflichten wollen, sondern daß ihre Absicht auf die Vereinigung ihrer Leistungen zu dem Ganzen der übernommenen Verbindlichkeit gerichtet, dieses Ganze also für jede der Gegenstand der Obligation sei. Wenn A und B sich verpflichten, dem C eine Summe zu schenken, als Darlehn zu geben oder eine als Darlehn empfangene Summe zurückzuzahlen, so bedeute das nach der im Verkehre herrschenden Auffassung, daß C sowohl von A als auch von B die ganze Summe solle fordern können, so jedoch, daß die Leistung nur einmal zu erfolgen habe. Daß das Interesse und daher auch der muthmaßliche Wille des Gläubigers auf Begründung solidarischer Haftung gehe, sei unzweifelhaft. Da aber der Schuldner in der Mehrzahl der Fälle sich den Bedingungen des Gläubigers unterwerfen müsse, so sei als Regel auch ein Konsens beider Parteien in gleicher Richtung zu vermuthen. Nicht minder rechtfertige sich die vorgeschlagene Bestimmung, wenn man in ihr nicht sowohl eine Auslegungsregel als vielmehr eine den fehlenden Parteiwillen ergänzende Vorschrift erblicke. Für diese Ergänzung müsse entscheidend sein das Bedürfniß des heutigen Verkehrslebens. Dieses erheische, für das Gebiet des bürgerlichen Verkehrs nicht minder als für das des Handelsverkehrs, eine rasche und einfache Verfolgbarkeit des Gläubigerrechts, wie sie die Solidarhaft ermögliche. Nicht anzuerkennen sei die Behauptung der Mot. II S. 153, daß die Vorschrift des H. G. B. Art. 280 ihren Grund in den besonderen Bedürfnissen des Handelsverkehrs habe. Der allgemeine bürgerliche Verkehr habe sich dem letzteren in seinen Bedürfnissen während der letzten Jahrzehnte mehr und mehr genähert. Die Vermuthung für die Solidarhaft rechtfertige sich, wenn man die beiden regelmäßigen Motive für die Begründung einer gemeinschaftlichen Verpflichtung in Betracht ziehe. Entweder solle dem Gläubiger eine gesichere Stellung geschaffen werden, als er sie bei der Verpflichtung nur eines Schuldners haben würde; diesem Motive entspreche zweifellos die Solidarhaft. Oder die Gemeinschaftlichkeit der Verpflichtung beruhe auf einer Gemeinsamkeit des Zweckes; dann wäre eine Theilung der Verpflichtung nach der Kopffzahl ganz willkürlich, eine solche nach dem Maße des Interesses der einzelnen Schuldner nicht durchführbar; der Gläubiger müsse jeden Schuldner als gleichinteressirt auf die ganze Leistung in Anspruch nehmen können. Die Aufstellung einer Vermuthung für solidarische Verhaftung werde überdies einen nützlichen Zwang nach der Richtung ausüben, daß die Parteien, wenn sie die komplizirtere Gestaltung der antheilsweisen Verpflichtung beabsichtigen, diesen Willen aussprechen. In Betracht komme endlich, daß der Entwurf selbst sich der vorgeschlagenen Bestimmung bezüglich der gegenseitigen Verträge in §. 363 erheblich nähere und für die Gesellschafter in §. 656 Abf. 2 Satz 3 eine subsidiäre Solidarhaft anerkenne.

Gegen die Aufnahme der im Antrag 1 Abf. 2 empfohlenen Bestimmung waren folgende Gründe geltend gemacht worden:

Diese Bestimmung sei dem im weitaus größten Theile Deutschlands Gegengründe. geltenden Rechte fremd (Mot. II S. 153) und auch von allen neuen Entw. sowie im schweiz. und ital. Rechte abgelehnt. Als Auslegungsregel sei die

Präsumtion für solidarische Haftung falsch, da sie, zum mindesten für die Gebiete, in welchen eine entsprechende Vorschrift nicht schon jetzt gelte, mit der natürlichen und gewöhnlichen Absicht der Parteien nicht übereinstimme. Von einer eigentlichen Auslegungsregel könne indessen überhaupt nicht die Rede sein, da bei der Gegenfälligkeit der Interessen ein übereinstimmender Wille der Parteien bezüglich der Art der Haftung nicht bestehe. Als Dispositivvorschrift aber lasse sich die vorgeschlagene Bestimmung nicht rechtfertigen, weil sie ganz einseitig das Interesse des Gläubigers zur Geltung bringe. Die Annahme antheilmäßiger Haftung sei auch im Falle vertragsmäßiger gemeinschaftlicher Verpflichtung Mehrerer innerlich wohl begründet. Sie schaffe zunächst einfachere Rechtsverhältnisse als die Solidarhaft, welche zwar für den Gläubiger die Rechtsverfolgung erleichtere, im Verhältnisse der Schuldner zu einander aber Ausgleichungsprozesse zur Folge habe. Sodann sei es das Naturgemäße, daß die Theilhaftung, welche im Verhältnisse der Schuldner zu einander unzweifelhaft gelten müsse, ebenso auch nach außen dem Gläubiger gegenüber Platz greife. Bei Annahme der vorgeschlagenen Regel der solidarischen Haftung erscheine es ferner zweifelhaft, ob man an der Bestimmung des §. 642, nach welcher Gesellschafter durch ein von ihnen mit einem Dritten geschlossenes Rechtsgeschäft im Zweifel zu gleichen Antheilen verpflichtet werden, noch festhalten könne, während doch die solidarische Haftung der Gesellschafter der in der neuesten Entwicklung des Genossenschafts- und Gesellschaftsrechts hervortretenden Tendenz auf Beschränkung der Haftung widerstreiten würde. In Betracht komme ferner, daß sich die meisten Regierungen für die unveränderte Beibehaltung des Entw. ausgesprochen haben. Als einziger beachtenswerther Grund für die Annahme des Antrags 1 bleibe lediglich die Geltung einer entsprechenden Vorschrift für das Gebiet des Handelsrechts übrig. Die Rechtsverschiedenheit sei unbequem, aber nicht in dem Maße bedenklich, daß der Zweck, sie zu vermeiden, die Annahme des Antrags 1 rechtfertige.

Der Hinweis auf das neuere Genossenschaftsrecht wurde von den Vertretern der Mehrheit für unzutreffend erklärt, da sich die Verpflichtung mehrerer Einzelpersonen aus einem von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte mit der Verpflichtung der Genossen durch Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und Dritten nicht vergleichen lasse.

Fassung der
Vorschrift.

Der Antrag 2 bezweckt eine redaktionelle Klarstellung des Antrags 1 in der Richtung, daß die Vermuthung für solidarische Verpflichtung nur dann eintreten solle, wenn sich mehrere in einem und demselben Rechtsgeschäft verpflichten. Der Antragsteller ging davon aus, daß in dem Falle, wenn sich Mehrere in getrennten Rechtsgeschäften zu einer und derselben Leistung verpflichten, die solidarische Haftung sich von selbst verstehe, eine Vorschrift im Sinne des Antrags 1 also entbehrlich sei.

Standpunkt
der Mehrheit.

Die Mehrheit entschied sich jedoch auch in dieser Beziehung für den Antrag 1, indem sie annahm, daß die in diesem vorgeschlagene Bestimmung auch für die Verpflichtung Mehrerer in getrennten Rechtsgeschäften zutreffe, daß aber aus der engeren Fassung des Antrags 2 möglicherweise eine unrichtige Entscheidung durch argumentum e contrario abgeleitet werden könnte.

IV. Der §. 321 wurde auf den von einer Seite gestellten Antrag gestrichen.

§. 321.
Gesamt-
schulds-
verhältniß.

Man hielt die mit dem Abs. 1 bezweckte Einführung des Ausdrucks „Gesamtschuldverhältniß“ als eines technischen, die aktive und passive Gesamtschuld obligation zusammenfassenden für entbehrlich, da es genüge, in späteren Paragraphen die Begriffe „Gesamtschuldner“ und „Gesamtschuldner“ zu definiren, und erachtete den Abs. 2 nach Annahme des zu §. 320 beschlossenen Zusatzes für erledigt.

V. Zu §. 322 wurde gleichfalls die beantragte Streichung beschlossen.

§. 322.
Verschieden-
heit des
Inhalts der
Rechte und
Pflichten.

Man billigte die Bestimmungen des Entw., hielt jedoch ihre Aufnahme in das G.B. für nicht nothwendig, da sich die Zulässigkeit eines verschiedenen Inhalts und die Selbständigkeit der Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen auch ohne gesetzliche Vorschrift nicht mit Grund in Zweifel ziehen lasse, Abs. 2 zu einer mißverständlichen Auffassung führen könne, im Ganzen aber die Fälle selten seien, in welchen die Bestimmungen des §. 322 zur Anwendung gelangen würden.

VI. Zu den §§. 323 bis 341 war beantragt, die Bestimmungen (unter §. 323 bis 341. Streichung der §§. 328, 338) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Gang der
Berathung.

§. a. (§. 324.) Ist von mehreren Schuldnern jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, während die Leistung nur einmal zu bewirken ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger nach seiner Wahl von allen Schuldnern oder von jedem derselben die Leistung ganz oder theilweise fordern und bis zu seiner Befriedigung die Wahl ändern.

§. b. (§§. 329 bis 331.) Die Erfüllung von Seiten eines Gesamtschuldners wirkt auch für die übrigen Schuldner.

Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsort, der öffentlichen Hinterlegung und der Aufrechnung.

Eine Gegenforderung, welche einem der mehreren Schuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.

§. c. (§. 332.) Der zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarte Erlaß wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Aufhebung des ganzen Schuldverhältnisses gewollt war.

§. d. (§. 326 Abs. 2.) Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

§. e. (§§. 325, 326 Abs. 2, §§. 327, 333 bis 336.) Andere als die in den §§. b bis d bezeichneten Thatfachen wirken nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eingetreten sind, sofern nicht aus dem Rechtsgeschäft, auf welchem das Gesamtschuldverhältniß beruht, ein Anderes sich ergibt.

Dies gilt insbesondere von dem Verzuge, dem Verschulden sowie der Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines Schuldners, von der Kündigung, von der Verjährung sowie deren Unterbrechung und Hemmung, der Vereinigung der Forderung mit der Schuld in der Person eines Schuldners und von dem rechtskräftigen Urtheile.

§. f. (§. 337.) Die Gesamtschuldner sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet. Kann von einem der Schuldner der auf ihn fallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu gleichen Theilen zu tragen.

Ein Schuldner, welcher wegen des von ihm Geleisteten von den übrigen Schuldnern Ausgleichung zu verlangen berechtigt ist, kann gegen sie zu diesem Zwecke auch die Rechte des Gläubigers geltend machen, jedoch nicht zum Nachtheil des letzteren.

§. g. (§§. 323, 325, 326 Abs. 1, §§. 327, 329 bis 336.) Ist von mehreren Gläubigern jeder die ganze Leistung zu fordern berechtigt, während die Leistung nur einmal zu bewirken ist (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seiner Wahl an jeden der Gläubiger leisten, auch wenn einer derselben gegen ihn Klage auf die Leistung erhoben hat.

Der Verzug eines Gläubigers wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.

Bereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. b, c, e entsprechende Anwendung.

§. h. (§. 337 Abs. 1.) Die Gesamtgläubiger sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen berechtigt.

§. i. (§§. 340, 341.) Sind mehrere Schuldner zu einer untheilbaren Leistung verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare Leistung, insbesondere Werthersatz oder Schadenersatz, so ist jeder Schuldner nur seinen Theil zu leisten verpflichtet.

§. k. (§. 339.) Haben mehrere Gläubiger eine untheilbare Leistung zu fordern, so darf, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich leisten und ist jeder Gläubiger nur die Leistung an alle zu fordern berechtigt. Jeder Gläubiger kann jedoch verlangen, daß der Schuldner den Gegenstand der Leistung für alle Gläubiger an eine öffentliche Hinterlegungsstelle oder an einen vom Gerichte zu bezeichnenden Empfänger abliefern.

Im Uebrigen wirkt eine Thatsache, welche nur in der Person eines Gläubigers eingetreten ist, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

Die Komm. beschloß, bei der Verathung der §§. 323 bis 341 ausnahmsweise nicht den Entw., sondern den vorstehenden Antrag zu Grunde zu legen, welcher die Bestimmungen über die passive Solidarobligation von denen über die aktive trennt und an die Spitze stellt.

Mehrheit von
Schuldnern.

VII. Zu §. a des Antrags VI lag der Unterantrag vor, die Bestimmung wie folgt zu fassen:

Ist von mehreren Schuldnern jeder die ganze Leistung zu machen verpflichtet (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger von allen

Schuldnern oder von jedem einzelnen derselben die Leistung ganz oder zu beliebigem Theile fordern. Sämmtliche Schuldner bleiben verhaftet, bis der Gläubiger vollständig befriedigt ist.

Der §. a giebt inhaltlich den §. 324 des Entw. wieder und enthält außerdem eine Definition des Begriffs „Gesamtschuldner“ in Uebereinstimmung mit §. 321 Abs. 1 des Entw. Sachlich wurde die Bestimmung nicht beanstandet.

§. 324.
Gesamthaft.

In redaktioneller Hinsicht vermeidet der Unterantrag, von einer „Wahl“ des Gläubigers zu sprechen, weil dieser Ausdruck bei dem Wahlschuldverhältniß in einem bestimmten technischen Sinne gebraucht sei und durch die Verwendung desselben Ausdrucks an dieser Stelle der Anschein erweckt werden könne, als habe die in der Theorie vertretene Auffassung der Solidarobligation als einer alternativen anerkannt werden sollen. Insofern fand der Unterantrag auch von anderen Seiten Billigung.

Der Unterantrag läßt ferner den im §. a gemachten Zusatz „während die Leistung nur einmal zu bewirken ist“ in der Besorgniß weg, es könne durch denselben ein Zweifel entstehen, ob auch in dem neu beschlossenen §. 320 Abs. 2 ein wahres Gesamtschuldverhältniß vermuthet werden solle. Gegen diese Weglassung wurde erinnert, daß sie die Definition unrichtig mache, da auch eine kumulative Verpflichtung Mehrerer je auf die ganze Leistung vorkommen könne. Der Zusatz endlich in Satz 2 des Unterantrags bezweckt im Anschluß an das schweiz. Gef. Art. 163 eine Verdeutlichung des §. a. Auch dieser Zusatz wurde als ungenau bemängelt, da er bezüglich der durch Verschulden oder Verzug eines Gesamtschuldners entstehenden Erweiterungen der Haftung nicht zutrefte.

Die Prüfung dieser Fassungsfragen wurde der Red.Komm. überlassen.

VIII. Der §. b des Antrags VI stimmt in Abs. 1 mit §. 329 Abs. 1 Satz 2, in Abs. 2 mit §. 329 Abs. 2 und §. 331, in Abs. 3 mit §. 330 sachlich überein.

§§. 329 bis 331.
Erfüllung.
Hinterlegung.
Aufrechnung.

Die Bestimmungen wurden von keiner Seite beanstandet. Bezüglich der Zulässigkeit der Aufrechnung (Abs. 3) wurde jedoch hervorgehoben, daß der gegenwärtige Beschluß die Entscheidung über das Recht des Bürgen, mit Gegenforderungen des Hauptschuldners aufzurechnen oder den ihn in Anspruch nehmenden Gläubiger auf die demselben zustehende Aufrechnungsbefugniß zu verweisen, offen lasse.

IX. Zu §. c des Antrags VI war beantragt, demselben folgenden Abs. 2 hinzuzusetzen:

§. 332.
Erlaß.
Schuldübernahme.

Durch die Schuldübernahme werden alle Gesamtschuldner befreit, wenn der Schuldübernehmer als alleiniger Schuldner in das Schuldverhältniß eintritt. (Oder kürzer: Diese Vorschrift findet auf die Schuldübernahme entsprechende Anwendung.)

Der §. c wurde sachlich angenommen; der Zusatzantrag wurde abgelehnt.

Der §. c giebt in der Beschränkung auf die passive Solidarobligation den §. 332 des Entw. wieder. Sachlich wurde die Bestimmung nicht beanstandet. Redaktionell wurde gegen den Nachsatz „wenn die Aufhebung des ganzen Schuldverhältnisses gewollt war“ das Bedenken angeregt, es könne durch die Fassung

die Wirksamkeit eines theilweisen Erlasses verneint erscheinen, und nach dieser Richtung eine Verdeutlichung der Fassung gewünscht.

Der Zusatzantrag knüpft an den Vorschlag von Seuffert (Zus. d. gutachtl. Neuß. II S. 100) an. Der Antragsteller ging davon aus, die Schuldübernahme müsse, falls die Absicht der Parteien dahin gerichtet sei, ebenso für alle Schuldner befreiend wirken wie der Erlass. Dies gelte sowohl bei einer nach §. 314 zwischen dem Gläubiger und einem Dritten vereinbarten Schuldübernahme, welche sämtliche bisherige Schuldner ebenso befreien müsse wie die Annahme einer Leistung an Erfüllungstatt, als auch für die nach §. 315 zwischen einem Schuldner und einem Dritten wirksam vereinbarte Schuldübernahme. Um jedoch diese Wirkung der Schuldübernahme klarzustellen, bedürfe es einer gesetzlichen Bestimmung. Denn aus der Vorschrift des §. 332 über die Wirkung eines zwischen dem Gläubiger und einem Schuldner geschlossenen Erlassvertrags ergebe sich die entsprechende Wirkung einer Schuldübernahme nicht. Schweige das G.B. über die Schuldübernahme, so sei eine entgegengesetzte Auslegung um so mehr zu befürchten, als der Entw. alle sonstigen Schuldlosungsgründe ausdrücklich behandle und in §. 328 die Sondernachfolge in die Forderung besonders erwähne.

Gegen die Annahme des Zusatzantrags wurde geltend gemacht:

Im Falle des §. 314 sei es selbstverständlich, daß der Gläubiger den Schuldübernehmer auch an Stelle aller Gesamtschuldner annehmen könne. Im Falle des §. 315 begründe der zwischen dem einen Gesamtschuldner und dem Schuldübernehmer geschlossene Schuldübernahmevertrag an sich nur die Sondernachfolge des Uebernehmers in die Schuld seines Mitkontrahenten. Genehmige der Gläubiger die Schuldübernahme in dem Sinne, daß der Uebernehmer an Stelle aller Gesamtschuldner trete, so liege hierin ein Erlass der Schuld für die übrigen Gesamtschuldner, welcher nach §. 332 wirksam sei. Ob aber eine solche Absicht des Gläubigers vorhanden sei, überlasse man besser der Entscheidung im einzelnen Falle. Eine allgemeine Bestimmung im Sinne des Antrags sei hienach theils entbehrlich, theils wirke sie verdunkelnd. Für die Aufnahme lasse sich aus §. 328 ein Grund selbst dann nicht herleiten, wenn man diese Vorschrift nicht streichen sollte.

§. 326 Abs. 2.
Verzug des
Gläubigers.

X. Für den §. d des Antrags VI war folgende Fassung vorgeschlagen:

Kommt der Gläubiger gegenüber einem der Gesamtschuldner in Verzug, so ist er auch gegenüber den übrigen Schuldnern im Verzuge.

Der §. d wurde sachlich angenommen; der nur in der Fassung abweichende Unterantrag wurde der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

Der §. d entspricht dem letzten Halbsatz in dem Abs. 2 des §. 326, weicht aber sachlich darin ab, daß er den Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner den übrigen gegenüber für wirksam erklärt. Diese Aenderung wurde gebilligt. Man erwog, daß nach der im Leben überwiegend herrschenden Anschauung das Anbieten der Leistung ebenso für alle Schuldner wirken müsse wie die Leistung selbst. Weise der Gläubiger die Leistung eines Schuldners zurück, so bestche für die übrigen Schuldner keine Veranlassung, ihrerseits zur Bewirkung der Leistung weitere Schritte zu thun. Die Folgen des Annahmeverzugs, insbesondere bezüglich der Minderung der Haftung, müßten daher billigerweise auch ihnen zu Gute kommen.